



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 165-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.363

Eingereicht am: 12.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Müller (Adelboden, EVP) (Sprecher/in)
Hurni (Frutigen, SP)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Egger (Frutigen, GLP)
Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1050/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Einführung eines Depotprinzips bei Einsprachen im Baubewilligungsverfahren zur Entlastung der Amtsstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass

1. Gemeinden die Möglichkeit erhalten, dass im Baubewilligungsverfahren Einsprachen nur noch mit einem angemessenen Depot eingereicht werden können;
2. das Depot bei berechtigten Einsprachen vollständig zurückerstattet wird;
3. das Depot bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen ganz oder teilweise verfallen kann;
4. gleichzeitig sichergestellt wird, dass das Einspracherecht als Grundrecht weiterhin gewahrt bleibt.

Begründung:

Im heutigen Baubewilligungsverfahren können Einsprachen ohne konkrete Begründung und ohne jegliche finanzielle Konsequenz eingereicht werden. Dies führt in der Praxis oft zu erheblichen Verzögerungen von Bauvorhaben – teilweise über Jahre hinweg – ohne dass der Einsprecher ernsthafte, sachlich fundierte Anliegen vorbringt. Diese Situation belastet nicht nur die Bauwilligen, sondern insbesondere auch die zuständigen Amtsstellen, die durch eine Vielzahl nichtsubstanziierter Einsprachen in ihrer Arbeit stark beansprucht werden.

Um dem entgegenzuwirken und dennoch das grundsätzliche Recht auf Einsprache zu wahren, wird der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass im Baubewilligungsverfahren künftig nur noch Einsprachen zugelassen werden, die mit einem angemessenen finanziellen Depot eingereicht werden. Dieses Depot soll bei berechtigten Einsprachen vollumfänglich zurückerstattet werden. Bei offensichtlich unbegründeten oder rein verzögerungsorientierten Einsprachen kann das Depot ganz oder teilweise einbehalten werden.

Ein solches System stärkt die Qualität der Einsprachen, reduziert mutwillige oder taktisch motivierte Eingaben und führt zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltungsstellen. Gleichzeitig bleibt das Einspracherecht für jene Personen gewahrt, die berechnete und nachvollziehbare Anliegen vorbringen.

Es soll den Gemeinden freigestellt sein, ob sie diese Regelung übernehmen wollen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionäre. Einsprachen haben zwar eine wichtige Funktion. Sie werden aber teilweise auch unbegründet oder zum Zwecke der Verfahrensverzögerung eingereicht. Der Wunsch, die Hürden für Einsprachen zu erhöhen, ist daher nachvollziehbar. Allerdings sind dem Kanton aufgrund des Bundesrechts hier weitgehend «die Hände gebunden». Massnahmen müssten auf Bundesebene ergriffen werden. Entsprechende Bestrebungen auf Bundesebene sind bereits im Gange (vgl. dazu unten).

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen den Einsprechenden in Baubewilligungsverfahren grundsätzlich keine Kosten auferlegt werden (BGE 143 II 467 E. 2.5 - 2.6). Hätten die Einsprechenden im Baubewilligungsverfahren ein Kostenrisiko, würde ihnen damit laut Bundesgericht die Rechtsausübung erschwert und damit der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Den Einsprechenden dürfen nur ausnahmsweise Kosten auferlegt werden, nämlich dann, wenn sie offensichtlich rechtsmissbräuchlich Einsprache erhoben haben. Dieser Fall ist im bernischen Baurecht bereits geregelt: Laut Art. 52 Abs. 3 BewD¹ können den Einsprechenden die amtlichen Kosten auferlegt werden, die sie durch eine offensichtlich unbegründete Einsprache verursacht haben.

Hinsichtlich der Kostenauflegung bei rechtsmissbräuchlichen Einsprachen besteht somit kein Regelungsbedarf. Eine weitergehende Kostenpflicht für Einsprechende in den Baubewilligungsverfahren wäre dagegen nicht vereinbar mit Bundesrecht. Das gleiche gilt für ein «Depot», also einen Kostenvorschuss: Das Bundesgericht hielt in BGE 143 II 467 fest, dass das Recht auf Teilnahme und Anhörung der Einsprechenden nicht durch eine abschreckende Wirkung mittels Kostenrisiko beeinträchtigt werden darf. Die Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses hätte die gleiche abschreckende Wirkung, die laut Bundesgericht nicht zulässig ist. Der Kanton darf somit aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum RPG² im Baubewilligungsverfahren keine Kostenvorschusspflicht für Einsprechende einführen. Die Grundlagen für eine Kostenpflicht für Einsprechende müssten auf Bundesebene gelegt werden. Entsprechende Abklärungen und Bestrebungen sind denn auch bereits im Gange. So haben beispielsweise Nationalrat und Ständerat in der Herbstsession 2023 zwei Postulate (23.3640 Gmür-Schönenberger und 23.3918 Müller) überwiesen, die vom Bundesrat die Prüfung verlangen, ob durch eine Anpassung von Art. 33 RPG eine gesetzliche Grundlage für ein Kostenrisiko bei Einsprachen geschaffen werden kann. Die Möglichkeiten der Einschränkung von Einsprachen werden zudem auch im Rahmen des «Aktionsplans Wohnungsknappheit» des Bundes geprüft.

¹ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)

² Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Dauer von Baubewilligungsverfahren nur geringfügig durch Einsprachen beeinflusst wird. Im Baubewilligungsverfahren muss die Baubewilligungsbehörde unabhängig von Einsprachen von Amtes wegen prüfen, ob ein Bauvorhaben mit der gesetzlichen Ordnung übereinstimmt. Der Zeitaufwand für die entsprechenden Abklärungen entsteht unabhängig davon, ob Einsprachen erhoben wurden oder nicht. Die im Moti-
onstext erwähnten Einsprachen «ohne konkrete Begründung» führen deshalb nicht zu Verzögerungen, zumal sie ja nichts Substantielles vorbringen. Enthält eine Einsprache überhaupt keine Begründung, muss die Behörde gar nicht darauf eintreten.

Verteiler

– Grosser Rat